

BVGer C-4786/2016 vom 23. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4786_2016

FR: TAF C-4786/2016 du 23 août 2016

IT: TAF C-4786/2016 del 23 agosto 2016

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 29. Juli 2016 geht zurück an die Vorinstanz. Diese hat sie als Neuanmeldung zu prüfen und darüber zu entscheiden.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Einschreiben, Beilage: Eingabe des Beschwerdeführers vom 29. Juli 2016 inkl. Beilagen im Original) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Daniel Stufetti Karin Wagner
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.